

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 4 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags, Samstags.
(Für Postbezug nur 3 maliges Erscheinen, die Freitags-Nummer wird der Samstag-Nummer beigelegt.)
Redaktion u. Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.
Redakteur: Paul Jorschick in Viebrich a. Rh.
Rotations-Druck und Verlag der Buchdruckerei Guido Feidler in Viebrich a. Rh.
Filialexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6gepaltene
Colonne oder deren Raum 10 Pfg.
Reklamezeile 25 Pfg.

Bezugspreis: monatlich 40 Pfg. einchl.
Bringerlohn; zu gleichem Preise, aber
ohne Bestellgeld, auch bei Postbezug.

Nr. 170.

Montag, den 30. Oktober 1911.

5. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Gefundene Sachen.

Ein Zeissel,
Ein Sack mit Kartoffeln,
Ein Portemonnaie mit Inhalt.
Die Verlierer bezw. Eigentümer werden aufgefordert, innerhalb sechs Wochen ihre Rechte geltend zu machen.
Hochheim a. M., den 26. Oktober 1911.
Die Polizeiverwaltung: Walch.

Bekanntmachung.

Wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Massenheim ist Hochheim in den Beobachtungsbezirk einbezogen worden. Aus diesem Grunde wird der Rindviehmarkt hier nicht abgehalten.
Hochheim a. M., den 25. Oktober 1911.
Die Polizeiverwaltung: Walch.

Bekanntmachung.

Die Wahlen zur Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden am 20. und 21. November l. Js. im Rathaus hier statt. Zu wählen sind:
1. seitens der dritten Klasse zwei Stadtverordnete für die regelmäßig auscheidenden Herren Philipp Sack III. und Johann Belten III. am 20. November l. Js., von vormittags 11 bis nachmittags 3 Uhr.
2. seitens der zweiten Klasse zwei Stadtverordnete für die regelmäßig auscheidenden Herren Franz Belten II. und Peter Joseph Schwab am 21. November l. Js., vormittags von 10 bis 12 Uhr.
3. seitens der ersten Klasse drei Stadtverordnete:
a. für die regelmäßig auscheidenden Herren Johann Adam Windisch und Friedrich Kiel,
b. für den von hier verzogenen Herrn Sekretär Dienstbach auf den Rest der Wahlperiode bis Ende 1913 am 21. November l. Js., nachmittags 3 bis 4 Uhr.
Zur dritten Klasse gehören diejenigen stimmungsberechtigten Personen, welche an Staats- und Gemeindesteuern zusammen 146 M. 50 Pf. und weniger,
zur zweiten Klasse diejenigen, welche 2507 M. 76 Pf. und weniger bis einschließlich 147 M. 28 Pf. und
zur ersten Klasse diejenigen, welche 2984 M. 32 Pf. und mehr an Staats- und Gemeindesteuern zahlen.
Gleichzeitig wird in Folgendem der § 9 der Städteordnung bekannt gegeben:
Die Ausübung des Bürgerrechtes ruht:
1. wenn gegen einen Bürger gerichtliche Haft verfügt oder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, welches die Abkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, das Hauptverfahren eröffnet ist, so lange bis das Strafverfahren beendet ist;
2. wenn ein Bürger entmündigt ist, bis zur Wiederaufhebung der Entmündigung;
3. wenn ein Bürger in Konkurs verfällt, bis zur Beendigung des Verfahrens;
4. wenn ein Bürger Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, während sechs Monaten nach dem Empfange der Unterstützung, sofern er nicht früher die empfangene Unterstützung erlattet;
5. wenn ein Bürger die schuldigen Gemeindeabgaben innerhalb acht Tagen nach erfolgter Mahnung durch den Steuererheber nicht gezahlt hat, vom Ablauf dieser Frist bis zu deren Entrichtung.
Hochheim a. M., den 25. Oktober 1911.
Der Magistrat: Walch.

Unter Hinweis auf die landespolizeiliche Anordnung vom 20. d. Mts. (Sonderbeilage 3. M.-Bl. Nr. 42, 904) betr. den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Massenheim lege ich Sie dar, dass in Kenntnis, dass der Herr Minister für Landwirtschaft pp. zur Verhinderung der Fortsetzung der Viehhaltung durch die Beobachtungsbezirk für Untersuchung des aus dem Beobachtungsbezirk auszuführenden Viehs die Einrichtung eines gebührenfreien Untersuchungsstages in jeder Woche zugelassen hat.
Als solchen gebührenfreien Untersuchungsstag lege ich hiermit den Dienstag jeder Woche fest und ersuche Sie, dies sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Interessenten zu bringen mit dem üblichen Hinweis auf die landespolizeiliche Anordnung vom 20. d. Mts. (Sonderbeilage 3. M.-Bl. Nr. 42, 904) betr. den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Massenheim, dass es zweckmäßig erscheint, etwaige Anmeldungen zur Beseitigung von Untersuchungen des aus dem Beobachtungsbezirk auszuführenden Viehs mindestens schon am Tage vorher auf der auszuführenden Viehs, oder direkt bei dem Herrn Kreisveterinär in Wiesbaden zu bewirken, damit die Untersuchungen rechtzeitig ausgeführt werden können.
Wiesbaden, den 24. Oktober 1911.
Der königliche Landrat.
J. M. (gez.) Schroeter, Rechnungsrat.
An die Polizeiverwaltung in Hochheim a. M.
Wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Hochheim a. M., den 25. Oktober 1911.
Die Polizeiverwaltung: Walch.

Bekanntmachung.

über

die Abhaltung der Herbstkontrollversammlungen 1911.

Es haben an den Herbstkontrollversammlungen zu erscheinen:
1. die zur Disposition der Ersatz-Bezirke Beurlaubten,
2. die zur Disposition der Truppenteile Beurlaubten,
3. sämtliche Mannschaften der Reserve der Jahresklasse 1904 bis 1911 (mit Einschluß der Mannschaften der Reserve der Jäger-Klasse A aus den Jahresklassen 1899 bis 1903),
4. die Mannschaften der Land- und Seewehr 1. Aufgebots, welche in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. 1899 in den aktiven Dienst getreten sind. Die zeitig Kamp- und Halbinvaliden, die zeitig Feld- und Garnisondienstfähigen, sowie die dauernd Halbin-

validen und die nur Garnisondienstfähigen erscheinen mit ihren Jahresklassen.
Die Kontrollpflichtigen des Kreises Wiesbaden-Land haben zu erscheinen wie folgt:

In Flörsheim
(Platz am Main neben dem Gasthof zum Hirsch)
am Donnerstag, den 2. November 1911, vormittags 9.30 Uhr, die Mannschaften der Jahresklassen 1904 bis 1911 einchl., sowie der Frühjahreseinstellung 1899 aus den Orten: Driedenbergen, Flörsheim, Eddersheim, Weilsbach und Weller.

In Hochheim
(Zur hinteren Hofe der Schule)
am Donnerstag, den 2. November 1911, vormittags 11.30 Uhr, die Mannschaften der Jahresklassen 1904 bis 1911 einchl., sowie der Frühjahreseinstellung 1899 aus den Orten: Dellenheim, Hochheim, Massenheim und Wallau.

In Viebrich a. Rh.
(Kasernenhof der Unteroffizierschule Viebrich)
am Freitag, den 3. November 1911, vormittags 9 Uhr, die Mannschaften der Jahresklassen 1899 die in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. 1899 eingetreten sind und die Jahrgänge 1904, 1905, 1906 und 1907.
am Freitag, den 3. November 1911, vormittags 10.15 Uhr, die Mannschaften der Jahresklassen 1908, 1909, 1910 und 1911 aus Viebrich und sämtliche Mannschaften aus Schierstein.

In Wiesbaden
(Ergänzungs- der alten Infanterie-Kaserne, Eingang Dohlg. Str. 7)
am Freitag, den 3. November 1911, nachmittags 1 Uhr, die Mannschaften der Jahresklassen 1904 bis 1911 einchl., sowie der Frühjahreseinstellung 1899 aus den Orten: Dohlg. Str., Frauenstein, Georgenborn und Ransbach.

In Wiesbaden
am Sonnabend, den 4. November 1911, vormittags 9 Uhr, die Mannschaften der Jahresklassen 1904 bis 1911 einchl., sowie der Frühjahreseinstellung 1899 aus den Orten: Bierstadt, Erbenheim und Sonnenberg.

In Niedenbach
Platz am Bismarckweg Niedenbach-Niedenhausen nächst der Station Zurlingen-Niedenbach

am Sonnabend, den 4. November 1911, nachmittags 12.30 Uhr, die Mannschaften der Jahresklassen 1904 bis 1911 einchl., sowie der Frühjahreseinstellung 1899 aus den Orten: Zurlingen, Breckenheim, Raurod, Hefloch, Jagst, Koppenheim, Rardenst, Wilsbach und Niedenbach.

Auf dem Deckel eines jeden Militärpasses ist die Jahresklasse des Inhabers angegeben:
Zugleich wird zur Kenntnis gebracht:

1. Beförderungen durch schriftlichen Befehl erfolgen nicht mehr. Diese öffentliche Aufforderung ist der Beförderung gleich zu erachten.
2. Willkürliches Erscheinen zu einer anderen als der ihm befohlenen Kontrollversammlung wird bestraft. Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein von der Ortsbehörde beglaubigtes Geßuch seinem Bezirksfeldwebel baldmöglichst einzureichen.
3. Diejenigen Mannschaften, welche aus persönlichen Gründen zu einer anderen als der befohlenen Kontrollversammlung erscheinen wollen, haben dies mindestens 3 Tage vorher dem Bezirksfeldwebel behufs Einholung der erforderlichen Genehmigung zu melden.
4. Wer bei der Kontrollversammlung fehlt wird mit Arrest bestraft. (Vgl. Bestimmung Ziffer 14.)
5. Es ist verboten, Schirme und Stöcke auf dem Kontrollplatz mitzubringen.
6. Jeder Mann muß seine Militärpapiere, Paß und Führungszeugnis bei sich haben.
7. Im Militärpaß muß die vom 1. April 1911 ab gültige gelbe Kriegsbescheinigung bezw. Bahnnotiz eingeklebt sein.
8. Bei den Kontrollversammlungen werden Fußmäßen vorgenommen und zwar bei den Mannschaften der Garde und Provinzial-Infanterie, Jäger, Maschinengewehrtruppen, Feldartillerie, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschifftruppen, Train (einschl. Krankenträger), Sanitäts- und Veterinärpersonal, sonstige Mannschaften, Defononiehändler und Arbeitsjuden, sowie der Marine der Jahresklasse 1907, bei denen der Garde und Provinzialartillerie und reitende Feldartillerie der Jahresklasse 1906.

Die Mannschaften haben mit sauberer Fußbekleidung zu erscheinen.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1911.

Königliches Bezirks-Kommando.
gez. v. Rumbold.

J.-Nr. II. 1572.

Die Polizeiverwaltungen in Viebrich und Hochheim und die Herren Bürgermeister des Kreises wollen die vorstehende Bekanntmachung sofort auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Wiesbaden, den 23. Oktober 1911.

Der königliche Landrat
van Heimbürg.

J.-Nr. I. M. 3969.

Landespolizeiliche Anordnung.

Wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Massenheim, Kreis Wiesbaden, die gemäß § 22 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (M.-Bl. 153) — 1. Mai 1894 (M.-Bl. 409) durch den größeren Gefahr der Verbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 19 bis 29 des Viehseuchengesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (M.-Bl. 153) — 1. Mai 1894 (M.-Bl. 409) — in Verbindung mit §§ 59, 59a und 61 bis 64 der Bundesrats-Instruktion vom 30. Mai — 27. Juni — 1895 (M.-Bl. 357) und des § 56b der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der vorerwähnten Bundesrats-Instruktion vom dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für die Dauer der Seuchengefahr, d. h. bis auf weiteres, folgendes verordnet.

1. Sperrgebiet:

§ 1. Die Gemeinde Massenheim des Kreises Wiesbaden bildet ein Sperrgebiet. Für das Sperrgebiet gelten die Abs. 2, 3, 4 und 5

des § 1, die §§ 2—11 einschließlich, und 18—25 einschließlich der landespolizeilichen Anordnung vom 12. Juli 1911 (Amtsblatt S. 226 ff.).

II. Beobachtungsgebiete.

§ 2. Die Gemeinden Dellenheim mit Ausschluß des Weidhofs, Häuser Hofes, Weller und Wallau, sowie die Stadtgemeinde Hochheim a. M. des Kreises Wiesbaden, bilden ein Beobachtungsgebiet. Für sie gelten die §§ 12—25 einschließlich der landespolizeilichen Anordnung vom 12. Juli d. Js. (Amtsblatt S. 226 ff.).

Für die Beobachtungsgebiete gelten folgende Bestimmungen:

§ 13. Die Viehmärkte im Beobachtungsgebiet sind verboten.
§ 14. Der Austrieb von Klauenvieh aus Beobachtungsgebieten auf Märkte ist verboten.

§ 15. Der Durchtrieb von Klauenvieh ist verboten.

§ 16. Das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen ist verboten. Die Erlaubnis für einzelne Ausnahmen von diesem Verbote ist vom Landrat zu erteilen.

§ 17. Die Ausfuhr von Klauenvieh ohne Erlaubnis des Landrats ist verboten.

Die Erlaubnis ist für Schlachtwiech nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Gesundheitszeugnisses gestattet, das nur 24 Stunden Geltung hat. Die Polizeibehörde des Abgangsortes des Viehes hat die Polizeibehörde des Empfangsortes rechtzeitig (telegraphisch) unter Angabe der Zahl und der Art der Tiere von dem Eintreffen in Kenntnis zu setzen. Der vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Zucht- und Nutzwwecken kann mit einer Genehmigung unter der Bedingung gestattet werden, daß der gesamte Bestand innerhalb 24 Stunden vor der Ausfuhr amtstierärztlich untersucht und gesund befunden ist, daß die Polizeibehörde des Empfangsortes sich mit der Zufuhr einverstanden erklärt hat, daß die Tiere am Bestimmungsorte 14 Tage unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden und vor Ausfuhr der Beobachtung nochmals amtstierärztlich untersucht werden.

§ 18. Die Sammelmolkereien dürfen Magermilch, Butter, Milch und Rölken nur nach Abkochung abgeben. Der Abkochung ist eine Erhitzung auf 90 Grad Celsius oder eine Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85 Grad Celsius oder eine Erhitzung im Wasserbad auf 85 Grad Celsius für die Dauer einer Minute gleichzusetzen. Das Verfüßeln von Milch und Molkereierzeugnissen an das Vieh der Sammelmolkerei-Inhaber ist nur unter gleichzeitiger Bedingung gestattet. Diese Maßregel ist für den ganzen verkehrten Kreis anzuordnen. Für die Abgabe roher Milch zum menschlichen Genuß in Städten oder nach Städten oder größeren Orten können mit meiner Genehmigung Ausnahmen zugelassen werden.

III. Beförderung von Vieh auf Eisenbahnen.

§ 19. Sollen Tiere aus Sperrgebieten und Beobachtungsbezirken mit der Eisenbahn befördert werden, so hat die Ortspolizeibehörde des Heimatsortes der Tiere sowohl die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von der Erteilung der Genehmigung zur Ausfuhr, als auch die Eisenbahnstation, auf der die Beförderung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Benachrichtigungen, auch die an die Ortspolizeibehörden des Bestimmungsortes ergehenden, haben telegraphisch oder telephonisch zu erfolgen und müssen den Namen des Beförderungsbefähigten und die Zahl und Ort der auszuführenden Tiere enthalten.

Jede nachträgliche Anweisung des Versenders des Viehes, die auf eine Änderung der Bestimmungsstation abzielt, ist von der Eisenbahnverkehrsstation an die Polizeibehörde unverzüglich zurückzugeben.

§ 20. Eisenbahnwagen, in denen Klauenvieh aus Sperrgebieten oder Beobachtungsbezirken befördert wird, müssen durch Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh“ oder „Beobachtungsvieh“ gekennzeichnet werden. Ein gleicher Zettel ist auf dem Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde beizufügen.

Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief bezeichneten Eisenbahnstation befördert werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs und insoweit zulässig, als es zur Erreichung der auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsstation notwendig ist.

§ 21. Soweit bei der Entladung des Viehes eine amtstierärztliche Untersuchung stattfindet, hat der Tierarzt von dem Eintreffen der Tiere die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes in Kenntnis zu setzen.

§ 22. Die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes hat die Ankunft der Tiere, deren Eintreffen ihr von der Ortspolizeibehörde des Abgangsortes oder von dem beauftragten Tierarzt gemeldet ist, zu kontrollieren. Ist nach Ablauf einer angemessenen, nach der mutmaßlichen Dauer des Transportes zu bemessenden Frist, das Vieh an dem Bestimmungsorte nicht eingetroffen, so sind über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

§ 23. Wird Sperrvieh oder Beobachtungsvieh auf einem Schlacht- oder Viehhofe entladen, so greift die Vorschrift des § 21 über die Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde durch den Tierarzt nicht Platz.

§ 24. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung behalte ich mir vor, sobald die Gefahr der Verbreitung der Seuche nicht mehr besteht.

§ 25. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem § 328 Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verurteilt ist, nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, R.-G.-Bl. S. 153 — 1. Mai 1894, R.-G.-Bl. S. 409 — bezw. nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

§ 26. Die landespolizeilichen Anordnungen vom 18. April d. Js. — Amtsblatt S. 130 ff., vom 26. April d. Js. — Amtsblatt S. 136 —, vom 6. und 9. Mai d. Js. — Amtsblatt S. 146 —, vom 17. Mai d. Js. — Amtsblatt S. 150 —, vom 23. Mai d. Js. — Amtsblatt S. 165 —, vom 31. Mai d. Js. — Amtsblatt S. 172 —, vom 7. Juni d. Js. — Amtsblatt S. 176 —, vom 13. Juni d. Js. — Amtsblatt S. 182 —, vom 20. Juni d. Js. — Amtsblatt S. 201, Ziffer 516 und vom 27. Juni d. Js. — Amtsblatt S. 217 —, werden hiermit aufgehoben, insoweit diese die gesamte Beobachtungsgebiete des Kreises Hochheim a. M.

Wiesbaden, den 12. Juli 1911.

Der Regierungspräsident. J. B. v. Giza.

Eine gewaltige Menge Schuhwaren für Herbst und Winter ist in der letzten Zeit eingetroffen.

Der Einkauf in erstklassigen Häusern, sowie mein großer Umlauf ermöglicht mir, meinen Kunden für wenig Geld nicht geringe, sondern prima, auf Ware zu verkaufen.

Ich offeriere:

Herren-

Dauerhafter Sonntagsstiefel
Weiches Kindsleder, Schnür-
Schnallen oder Kugelhaken
Gehvers mit Kackelapfe
Vorfall auf Hand genäht
Arbeiter-Schuh u. Stiefel mit und
ohne Nagel, in sehr großer Aus-
wahl von Mk. 6.50 an

In Auswahl und Qualität auf der Höhe stehend.

Damen-

Wiederschleierstiefel
Eleg. Stiefel mit u. ohne Kackelapfe
Vorfall-Stiefel, feine Formen
Vorfall-Stiefel, elegant
Vorfall-Stiefel m. Kackelapfen, Derby
Vorfall-Nahmenarbeit
Gothicart Welt

Kinder-

Rahmstiefel, 25-30
Rahmstiefel, 31-35
Schulstiefel, 25-30
Schulstiefel, 31-35
Vorfall, 25-30
Vorfall, 31-35
Rinderstiefel
von Mk. 1.50 an

Ständteste Bedienung.

Schuh für empfindliche und extra starke Füße
für Damen und Herren stets auf Lager.

Unanlich gerne geküsst.

Es kommen nur ausgeprobt gute Qualitäten zum Verkauf für die ich weitgehendste Garantie in Bezug auf Haltbarkeit übernehmen kann.
Vordrillmähne Militär- und Schachtelstiefel.
Nache bestell aufmerksam auf einen sehr eingetragenen Markenstiefel und Pantoffeln in Leder, Wild, Sammet, zu ganz billigen Preisen. Sie finden eine erstaunliche Auswahl in Luxus Schuhwaren, Marke „Silvana“ und sonstige erstklassige Fabrikate, in abartigen Fassons.
Bermer doppelstielige Jagd- und Touristen-Stiefel mit Kork-Weichensohlen zu bekannt billigen Preisen.

Schuhhaus Sandel, Wiesbaden Marktstraße 22

Telephon 1894.

Verkauf im Laden Parterre, sowie im Hauptlager 1. Stock.

Geschäftsprinzip: Großer Umlauf, kleiner Nutzen.

Spezialität: Vom Guten das Beste.

Günstige Gelegenheit für Wiederverkäufer.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei der Beerdigung meiner lieben Frau, unserer lieben Mutter, Schwiegermutter, Großmutter und Tante, 51711

Frau Maria Anna Ruelius

sowie für alle Kranzspenden, sagen wir hiermit unseren herzlichsten Dank.

Familie Kaspar Ruelius.

Hochheim, Offenbach, Elm, den 30. Oktober 1911.

Chr. Tauber, Wiesbaden

Fernsprecher 717.

Kirchgasse 20

Photographische Apparate und sämtliche

Bedarfsartikel in reichster Auswahl.

Aufnahme- u. Kopiermaterial in nur frischester Ware

Zu Allerheiligen

officiere

Perlkranze

zu 0.95, 1.50, 2.50, 3.- u.

Palmenkranze

zu 0.95, 1.25, 1.60, 2.- u.

ferner

Wachsdahlen 100 Stk. 2.25, 2.50, 3.50

Wachstosen 100 Stk. 1.90, 2.90

Kranzblumen Gross 0.50, 0.60, 0.70 u.

Kranzblätter Gross 0.60, 0.65, 0.75 u.

Encaswedel (Palmen) präp.

10 Stk. 0.85, 1.10, 1.50, 1.80 u.

Wachstosen-Papier in allen Farben

Bad 24 Stk.

L. Wagner, Mainz

Stadthausstraße (neben Conditorei Boland)

6908

Telefon 1487.

4730a

Bei Abgabe dieser Annonce 5 % Rabatt.

Kuranstalt Hofheim im Taunus.

12 Stunden von Frankfurt a. M. für Erholungsbedürftige, Nerven- und innere Kränke. Sommer und Winter besucht. Prospekt durch Dr. M. Schulze-Kahlebas, Kurarzt.

Niederlage

der Maether-Werke,

älteste und größte Kinder-

wagen- u. Holzwarenfabrik.

Hand- u. Leiterwagen

in größter Auswahl.

von Mk. 2.85 bis Mk. 14

Carl Leber

Wiesbaden

Bahnhofstraße 8.

Manoli

Cigarettes

Spezialität

Dandy

Meine Kleine

La fleur

An der Sohle

Können Sie am besten die

Form des Stiefels erkennen.

Lassen Sie Ihre Kinder

nur solche Formen wie

Abbildung zeigt, tragen.

Das beste für das Wachstum!

Das einzig Richtige!

In grosser Auswahl vorrätig

S. Mayer, Biebrich

Ecke Rathaus- u. Armen-

ruhstrasse, Parterre und

1. Etage, Telefon Nr. 254.

Strassburger Lotterie

Ziehung sicher

am 18. Novbr. 1911.

Losse zu Mk. 1.-

sind zu haben bei

Guido Zeidler

Königl. Lotterie-Einnehmer

Biebrich.

Rathausstrasse 16.

1909 Ein prima 1909

Pianino

direkt von einer renommierten

und lehrbuchreichen Firma be-

zogen ist freis das beste und

billigste und gewährt höchste

Garantie. Man verlange Preis-

liste mit Lieferungsbedingungen

und Referenzen von der 4300a

Piano-Fabrikant

Witt. Müller, Mainz.

Gegr. 1843. Plinkierstr. 7.

Zum Markt
empfehle insbesondere: Feinste
Süßrahmbutter, Landbutter,
ungesalz. Uble, bester Ersatz
für Landbutter, Rühmperle,
Wilhelmina, Palmona, Solo u.
Lunor, Wundelstein, Wundelstein,
Palmin, deutsch u. amer., rein.
Schweinefleisch, Edler Gervel-
saure, u. Käse, Wismarsener,
Delft, Edel u. Gemischte, u.
Säml. Kolonialwaren u. niedr. u.
reicht. Rainer Tageswaren.
Verkauft auch nach außerhalb.
Frau Sommer Nachf.
Hob. A. Oberhardt,
Hochheim a. M., Weibstr. 6.

Jede Dame

liebt ein art. rein, Gesicht, rot-

jugendlich. Aussehen u. schau-

zeit. Alles erreicht die edle

Strecke der Allgem. Schönheits-

u. Beramung u. Co., Madeben

Preis a St. 50 A. fern. nach der

Allgem. Schönheits-Creme Dada

rote u. für die Haut i. ein. Nacht

weiß u. sammetweich. Tube 50 A

in der Kolonialwaren, Carolo-

Deutsche und bei S. Schneider

höhn. Biebrich. 673 1911

Thüringisches

Technikum Jmenan

Mechanik, u. Elektrisch, Abf. für

Ingenieur, Techniker u. Werkst.

Dir. Prof. Schmidt

Persil

das selbsttätige Waschmittel!

Wer seine Wäsche schonen und ihr größere Gebrauchsdauer sichern will, nehme zum Waschen nichts anderes als Persil, das bewährte, selbsttätige, unschädliche Waschmittel von Millionen Hausfrauen. — Erhältlich nur in Original-Paketen.

Der Washtag bringt Ihnen keinen Ärger mehr!

Persil wäscht ganz von selbst! Die Wäsche wird eingesetzt, etwa 1/4—1/2 Stunde gekocht und gut ausgespült; sie ist dann fertig, blütenweiß wie auf dem Rasen gebleicht.

HENKEL & Co., DÜSSELDORF. Alleinige Fabrikanten auch der weltberühmten

Henkel's Bleich-Soda.